



Tagesordnung II Punkt 143 der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0023

Ausbau der Sozialpädagogischen Familienhilfe 510308

Beschluss Nr. 0682

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. Sozialpädagogische Familienhilfe ist gemäß § 31 SGB VIII ein Angebot der Hilfen zur Erziehung. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- 1.2. 1979 wurden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziale Arbeit Wiesbaden die ersten sozialpädagogischen Familienhilfemaßnahmen eingeführt. Es setzte sich immer mehr die Sichtweise durch, dass den Kindern am besten in und mit ihrer Familie geholfen werden sollte. Zudem sollten durch die Unterstützung der Gesamtfamilie kostenaufwändigere außerfamiliäre Hilfen vermieden werden. Der Hilfezeitraum beläuft sich auf ca. 2 Jahre.
- 1.3. Die Nachfrage nach sozialpädagogischer Familienhilfe ist in den letzten Jahrzehnten rasant gestiegen. Im Jahr 2006 gab es in Wiesbaden 36 laufende SPFH-Maßnahmen. 2014 lag die Zahl bei 100 Maßnahmen und 2020 wurden 115 Wiesbadener Familien (Stand 03/20) durch SPFH unterstützt.
- 1.4. In den vergangenen Jahren konnte ein kontinuierlicher Anstieg von sozialpädagogischen Familienhilfen verzeichnet werden. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, reichen die Kapazitäten des Sachgebietes und der freien Träger nicht aus. In 2020 (Stand 03/20) wurden daher 24 % aller Maßnahmen von Trägern, die nicht in Wiesbaden ansässig sind, durchgeführt.
- 1.5. Durch die Reform des SGBV VIII wird der Anspruch auf Unterstützung von Eltern im Vorfeld von sorgerechtsrelevanten Entscheidungen gestärkt. Zudem sollen Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zu ihren Kindern erhalten.
- 1.6. Die sozialpädagogischen Familienhelferinnen agieren zunehmend im Bereich des Kinderschutzes, d. h. eine vormals als präventiv konzipierte Hilfe ist in Veränderung begriffen. Ein eigenes Team kann hier, in enger Kooperation mit der BSA, auch schwierigste Kinderschutzfälle übernehmen.
- 1.7. Die Arbeit als SPFH setzt eine hohe Fachlichkeit voraus. In den letzten Jahren hat sich zudem die Zielgruppe verändert. Eine Auswertung aller Anfragen aus 2019 ergab, dass die SPFH in 66 % aller Maßnahmen mit einem alleinerziehenden Elternteil arbeitet, welches

über 30 Jahre alt ist (65 %) und mit ein oder zwei Kindern unter 7 Jahren (64 %) zusammenlebt. In 85 % sind die Familien im SGB II-Bezug bzw. bekommen ergänzende Leistungen.

1.8. Durch die Schaffung von zwei weiteren Stellen werden durch das Sachgebiet 510308 weitere acht SPFH-Maßnahmen für Wiesbadener Familien installiert. Ein weiterer Ausbau bei den Wiesbadener Trägern ist thematisiert und wird als notwendig erachtet.

2. Es wird beschlossen:

2.1 Im Sachgebiet 510308 werden 2 Vollzeitplanstellen, TVÖD S 12, für den Einsatz als sozialpädagogische Familienhelfer*innen geschaffen.

2.2 *Die unter Punkt 2.1 genannten Planstellen können ab dem 1. Juli 2022 besetzt werden. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Haushalt und Stellenplan vorliegt, dürfen die Stellen ab diesem Datum vorab überplanmäßig besetzt werden.*

2.3 Für die neu zu schaffenden Stellen aus Punkt 2.1 fallen jährlich Personalkosten von 136.280 € (Stand 2021) und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 19.400 € (Stand 2021) an.

2.4 *Die zusätzlichen CO-Mittel in Höhe von 77.840 € ab 1. Juli 2022 und 155.680 € ab 2023 sind im Budget des Dezernates VI/51 zu erbringen.*

2.5 Im Rahmen der Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff ist das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals Dezernat VI/51 (ohne ZD, 5101,5102, 5105 und 5109), ab dem 1. Juli 2022 um 2 VZÄ zu erhöhen.

2.6 Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt direkt zwischen Dez. III/20 und Dez. VI/51.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 16.12.2021 BP 0581)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dezernat VI
Dezernat III
Dezernat I/15
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock